

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) erlässt die Gemeinde Hollenbach folgende

**7. Satzung
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Hollenbach
(BGS-EWS)
vom 05. Dezember 2024**

§ 1

§ 10 (Einleitungsgebühr) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt

- | | | |
|----|---|------------------------------|
| a) | für Regen- und Schmutzwassereinleitung | 4,50 €/m³ |
| b) | für Schmutzwassereinleitung | 3,60 €/m³. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Hollenbach, 10. Dezember 2024



Xaver Ziegler, 1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 10. Dezember 2024 in der Gemeindekanzlei der Gemeinde Hollenbach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln sowie auf der Homepage unter <https://www.gemeinde-hollenbach.de/buergerservice-und-politik/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/> hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10. Dezember 2024 angeheftet und am 10. Januar 2025 wieder entfernt.